

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Universitäts- klinika-Gesetzes und anderer Gesetze**

Der Landtag hat am 10. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

§ 7 des Universitätsklinika-Gesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 2 und 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ jeweils die Wörter „und nichtwissenschaftlichen“ eingefügt.
- b) In den Sätzen 2, 3 und 4 werden nach dem Wort „Krankenversorgung“ jeweils die Wörter „und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre“ eingefügt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Hochschul-lehrerinnen“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
- d) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zu diesem Zweck stellt das Universitätsklinikum der Universität sein Personal zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang das der Universität vom Universitätsklinikum gestellte Personal in Forschung und Lehre eingesetzt wird, entscheidet die Universität im Benehmen mit dem Universitätsklinikum unter Berücksichtigung ihrer Kapazitätsplanung im öffentlichen Interesse. Ein Rechtsanspruch Dritter auf kapazitätssteigernde Einbeziehung des Personals des Universitätsklinikums in die Lehre besteht nicht. Näheres zu den Sätzen 2 bis 6 regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Universitäten unter Wahrung der Rechte der Universitäten und ihrer Mitglieder nach § 3 LHG.“

e) Nach dem neuen Satz 11 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Universität und das Universitätsklinikum stellen sich gegenseitig auch weitere Sach- und Raummittel zur Verfügung, soweit dies der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dient. Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere zu den Überlassungen nach den Sätzen 10 und 12 durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Universitäten.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Teilsatz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Sätze 2 bis 6, 10 und 12 sowie aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Sätze 9 und 13“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt ausnahmsweise nicht, soweit und solange es dem leistungspflichtigen Kooperationspartner infolge eines Umstands, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, die nachzufragende Leistung innerhalb angemessener Frist zu erbringen; die Leistungsunfähigkeit ist dem nachfragepflichtigen Kooperationspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

##### Artikel 2

##### Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 Nummer 3 wird ein Zeilenumbruch eingefügt.
- b) In Satz 5 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Aufsichtsrat“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 Satz 12 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 7 LHG“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 2 LHG“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“ die Wörter „, es sei denn, dass im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund eine anderweitige Regelung getroffen wird“ eingefügt.
5. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden in der Zeile „– § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er nur für die Betriebseinrichtungen Anwendung findet und die dort genannten Einrichtungen auch als solche des Bereichs geführt werden können“ das Wort „genannten“ durch das Wort „genannten“ ersetzt und darunter in einer neuen Zeile die Wörter „– § 20 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2;“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Das Zweite KIT-Weiterentwicklungsgesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird das Wort „des“ jeweils gestrichen.
2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend.“
  - b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 6“ gestrichen.

### Artikel 4

#### Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

§ 5 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird die Zahl „24,“ gestrichen.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 25. Februar 2025 Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen,“

### Artikel 5

#### Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in dem nachfolgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 4 Absatz 5 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes.